

Ausfertigung

Verf.:	Präsi- rat	100 100A	Mot.:
RA	EINGEGANGEN		Kont- num.
SB	0 2. MRZ. 2011		Rück- spr.
Nöch- spr.	[REDACTED]		Zuh- lung
zZdA			Stell- begr.

5 Sa 680/10
16 Ca 7297/09
(ArbG München)

Verkündet am: 01.12.2010

[REDACTED]
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Landesarbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 5. Kammer des Landesarbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht [REDACTED] und die ehrenamtlichen Richter [REDACTED] und [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts München vom 22.04.2010 – Az. 16 Ca 7297/09 – wird kostenpflichtig zurückgewiesen.
2. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Vergütungsansprüche.

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Türkei. Er war bei der Beklagten, die ihren Sitz in der Türkei hat und in München eine Niederlassung unterhält, als Eisenflechter auf einer Baustelle in München beschäftigt.

Die Beklagte beschäftigte Ende 2008 / Anfang 2009 mindestens 44 türkische Arbeitnehmer mit sogenannten Werkvertragsarbeitnehmerkarten auf zwei Münchener Baustellen [REDACTED]. Auftraggeberin der Beklagten war die Firma [REDACTED].

Die Beklagte vereinbarte mit den Arbeitnehmern in der Türkei für deren Tätigkeit in Deutschland Nettostundenlöhne zwischen € 4,50 und € 7,00. Kurz vor dem Abflug nach Deutschland unterschrieb der Kläger wie auch die anderen Arbeitnehmer am Flughafen innerhalb kurzer Zeit rund 70 Dokumente.

Der Kläger arbeitete im Juli 2008 mindestens 226 Arbeitsstunden, im August 2008 mindestens 210 Stunden, im September 2008 mindestens 211 Arbeitsstunden, im Oktober 2008 mindestens 217 Arbeitsstunden, im November 2008 mindestens 231 Arbeitsstunden, im Dezember 2008 mindestens 214 Stunden, im Januar 2009 mindestens 212 Stunden und im Februar 2009 mindestens 57 Stunden für die Beklagte.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden sowohl der allgemeinverbindliche Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe in der Fassung vom 20.08.2007 (BRTV), wie auch der Mindestlohnvertrag für das Baugewerbe vom 04.07.2008 (TV Mindestlohn) Anwendung. Hiernach gilt ein Mindestlohn in Höhe von € 12,85 brutto pro Arbeitsstunde.

Diesen Mindestlohn machte der Kläger, vertreten durch seine Prozessbevollmächtigte im vorliegenden Verfahren, mit am 13.03.2009 der Beklagten zugegangenen Telefax geltend. Mit Klageschrift vom 14.05.2009 nahm der Kläger neben der Beklagten auch die Firma [REDACTED] unter dem Gesichtspunkt der Bürgenhaftung nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz in Anspruch (erstinstanzlich als Beklagte zu 2.). Der Kläger gab seine Heimatschrift zunächst nur im Rahmen seines Prozesskostenhilfeantrages an. Die Klageschrift enthielt für den Kläger als Adresse die seiner Prozessbevollmächtigten. Am 21.04.2010 gab der Kläger auch schriftsätzlich seine Anschrift bekannt. Das Verfahren gegen die Firma [REDACTED] wurde noch erstinstanzlich durch Vergleich erledigt.

Der Kläger hat vorgetragen, er habe lediglich für Juli 2008 € 1.567,50, für August € 1.452,00, für September € 1.567,50, für Oktober € 1.490,50, für November € 1.353,00, für Dezember € 990,00, für Januar 2009 € 907,50 und für Februar 2009 € 313,50 in bar erhalten. Bestritten werde, dass Auszahlungen zweimal im Monat erfolgt und die in den Auszahlungslisten oder Bestätigungen ausgewiesenen Beträge tatsächlich gezahlt worden seien. Die Unterschriften seien weder zeitgleich zu den tatsächlichen Auszahlungen geleistet, noch seien Beträge in der ausgewiesenen Höhe gezahlt worden. Der Vortrag der Beklagten sei nicht geeignet, die tatsächliche Erfüllung darzulegen. Seine Wohnanschrift sei zunächst zurückgehalten worden, da er in der Türkei mit einem vor dem Abflug

nach Deutschland unterschriebenen Schuldschein unter Druck gesetzt worden sei. Den im Schuldschein ausgewiesenen Betrag habe er von der Beklagten nie erhalten.

Die Beklagte hat sich damit verteidigt, sie habe den Mindeststundenlohn von € 12,85 brutto bezahlt. Das habe der Kläger für jeden einzelnen Monat durch eigene Unterschrift bestätigt. Die Auszahlungen seien jeweils zur Mitte des Monats als Vorschuss und zum Ende des Monats als Restbetrag erfolgt (die Beklagte nimmt Bezug auf die Anlagen B1, B2, B3, B4, B5, B6, B7, B8 und B9). Im Übrigen sei die Klage unzulässig, denn sie enthalte entgegen § 253 Abs. 2 Ziffer 1 ZPO nicht die richtige und vollständige Bezeichnung des Klägers, wozu neben dem Namen Straße und Wohnort mit Postleitzahl gehöre.

Zum erstinstanzlichen Vortrag der Parteien im Einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Arbeitsgericht verurteilte die Beklagte mit Urteil vom 22.04.2010 zur Zahlung, berechnet aus den vom Kläger unstreitig geleisteten oder von der Beklagten nicht ausreichend bestrittenen Stunden, multipliziert mit € 12,85 brutto, abzüglich der vom Kläger angegeben Barzahlung. Die weitergehende Klage auf Auszahlung von Überstunden und hierauf bezogener Zuschläge wurde abgewiesen. Der Beklagten sei es nicht gelungen, darzulegen, dass die Ansprüche des Klägers durch Erfüllung über die vom Kläger eingeräumten Zahlungen hinaus untergegangen seien. Es fehle an konkretem Vortrag und die Auszahlungslisten seien nicht aussagekräftig. Insgesamt sei der Sachvortrag zu unsubstantiiert und eine gerichtliche Überprüfung der Behauptung nicht möglich, da wesentliche Angaben wie Ort und Zeit der Auszahlung, Person des Auszahlenden, sowie die Höhe des Zahlungsbetrages fehlten. Der Zahlungsanspruch sei auch nicht nach § 2 Abs. 5 TV-Mindestlohn verfallen, da die Ansprüche mit Schreiben vom 13.03.2009 geltend gemacht worden seien. Hinsichtlich der Überstunden sei allerdings der Kläger weiter darlegungs- und beweisbelastet gewesen. Insoweit sei die Klage abzuweisen (zur Begründung des Arbeitsgerichts im Einzelnen wird auf das Urteil vom 22.04.2010 Bezug genommen).

Mit ihrer Berufung rügt die Beklagte, dass die Klage mit einem förmlichen Mangel behaftet gewesen sei, da die ladungsfähige Anschrift des Klägers erst mit Schriftsatz vom

21.04.2010 mitgeteilt worden sei. Da § 2 Abs. 5 des TV Mindestlohn dazu führe, dass zwar § 15 Ziffer 1 BRTV abweichend geregelt werde, § 15 Ziffer 2 BRTV dagegen erhalten bleibe, sei der Anspruch des Klägers jedenfalls mangels rechtzeitiger gerichtlicher Geltendmachung verfallen. Das Arbeitsgericht habe auch die Bedeutung der Auszahlungslisten verkannt. Dabei handele es sich um Quittungen und damit Privaturkunden. Der Kläger habe die in den Auszahlungslisten aufgeführten Geldbeträge erhalten, wobei es sich um Barauszahlungen auf Eurobasis handele. Weder habe sie ihre Arbeitnehmer benachteiligt, noch Zwangsvollstreckungen grundlos betrieben. Dem Kläger stehe es wie allen übrigen Bürgern der Türkei frei, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, wenn er meine, ungerechtfertigt in Anspruch genommen zu werden. Der Kläger versuche mit Hilfe des deutschen Rechts mehr Geld von der Beklagten zu erhalten, als ihm nach dem Arbeitsvertrag zustehe. Die Übergabe des Geldes sei regelmäßig in dem Arbeiterwohnheim in der Ginhardtstraße erfolgt. Soweit sie zu Stunden oder Auszahlungsbeträgen nicht vortragen könne, sei darauf hinzuweisen, dass sämtliche Unterlagen von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt worden seien. Ohne diese Unterlagen sei es ihr nicht möglich, den genauen Betrag zu beziffern. Habe ein Mitarbeiter Deutschland wegen Ablaufs der Arbeitserlaubnis im Laufe eines Monats verlassen müssen, sei die ihm zustehende Restvergütung entweder im Büro oder am Flughafen ausbezahlt worden. Immer jedoch habe der Mitarbeiter sein Entgelt erhalten. Mit Vorlage der Akten durch die Staatsanwaltschaft beim erkennenden Gericht könnten die geleisteten Zahlungen genau beziffert werden. Sollten die geleisteten monatlichen Vorschüsse und Restzahlungen ohne Rechtsgrund geleistet worden seien, werde nochmals die Aufrechnung gegenüber der Klageforderung erklärt (zum Berufungsvorbringen der Beklagten im Einzelnen wird auf ihre Schriftsätze vom 09.09.2010 und 24.11.2010 Bezug genommen).

Die Beklagte stellt den Antrag:

**Das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 22.04.2010 – Az. 16 Ca 7297/09
– wird abgeändert:**

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger beantragt

die Berufung zurückzuweisen

und verteidigt das Urteil des Arbeitsgerichts. Die zweistufige Ausschlussfrist des § 15 BRTV finde auf Mindestlohnansprüche insgesamt keine Anwendung, denn die Tarifvertragsparteien hätten die abweichende Regelung gemäß § 2 Abs. 5 TV Mindestlohn nicht ausschließlich auf § 15 Ziffer 1 BRTV beschränkt. Abgesehen davon sei eine gerichtliche Geltendmachung mit der Klageerhebung am 14.05.2009 ohnehin gewahrt. Fraglich sei bereits ob die von der Beklagten eingeführten Dokumente überhaupt Urkundscharakter besäßen. Jedenfalls überspanne die Beklagte den Beweiswert dieser Dokumente. Es sei schon nicht erkennbar, welcher Inhalt mit den Erklärungen und Auszahlungslisten verbunden sein solle. Der Vortrag der Beklagten sei unsubstantiiert, pauschal und in sich widersprüchlich (zur Berufungserwiderung des Klägers im Einzelnen wird auf dessen Schriftsatz vom 27.10.2010 Bezug genommen).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung der Beklagten hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Arbeitsgericht hat zu Recht die Beklagte zur Zahlung des auf der Basis eines Mindeststundenlohnes in Höhe von € 12,85 brutto berechneten Entgeltes abzüglich der vom Kläger angegebenen Auszahlungsbeträge verurteilt.

Auf die Ausführungen des Arbeitsgerichts kann zunächst Bezug genommen werden, § 69 Abs. 2 ArbGG. Im Hinblick auf das Vorbringen der Beklagten im Rahmen ihrer Berufungsbegründung wird folgendes ergänzt und bekräftigt:

1.

Die Klage wurde zulässig erhoben.

Zwar gehört zur ordnungsgemäßen Klageerhebung grundsätzlich auch die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Klägers (BGH vom 09.12.1987 – IV b ZR 4/87, NJW 1988, S. 2114). Anerkannt ist allerdings auch, dass schutzwürdige Interessen des Klägers daran bestehen können, seine Adresse nicht anzugeben (vgl. auch BVerfG vom 02.02.1996 – 1 BvR 2211/94, NJW 1996, S. 1272).

Ein solches besonderes Interesse ist hier deswegen anzuerkennen, weil der Kläger vorgetragen hat, dass die Beklagte ihn mit einem Schuldschein unter Druck setzt, das gegenständliche Verfahren fallen zu lassen. Von der Beklagten ist weder konkret bestritten, dass der Schuldschein existiert, noch dass der Schuldschein anlässlich der Anwerbung für die Tätigkeit in Deutschland erstellt, noch dass der auf dem Schuldschein angegebene erhebliche Betrag an den Kläger gar nicht gezahlt wurde. Bestritten ist ebensowenig, dass die Beklagte dennoch versucht, aus dem Schuldschein zu vollstrecken. Die Einlassung der Beklagten im Schriftsatz vom 24.11.2010, sie habe die Zwangsvollstreckung nicht grundlos betrieben und es stehe dem Kläger wie allen Bürgern frei, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, wenn er meine, ungerechtfertigt in Anspruch genommen zu werden, ist eher ein Eingeständnis, als ein Bestreiten. Vor diesem Hintergrund bestand – jedenfalls zunächst – ein schutzwürdiges Interesse des Klägers, seine Adresse nicht von sich aus bekannt zu geben. Ohnehin ist eines der wesentlichen Argumente für das Erfordernis einer ladungsfähigen Klägeranschrift, die Beklagte trage ansonsten im Falle des Obsiegens ein erhöhtes Risiko, etwaige Kostenerstattungsansprüche nicht oder nur erschwert durchsetzen zu können, im Hinblick auf § 12 a ArbGG im arbeitsgerichtlichen Verfahren nur eingeschränkt tauglich.

Letztlich kann ohnehin dahinstehen, ob der Kläger seine Adresse bekannt geben muss. Mängel im notwendigen Inhalt der Klageschrift können in der Tatsacheninstanz jederzeit noch nachgeholt werden. Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 21.04.2010 seine Anschrift angegeben.

2.

Dem Arbeitsgericht ist beizupflichten, dass die Beklagte eine Erfüllung der vom Kläger geltend gemachten Vergütung gemäß § 2 des TV Mindestlohn nicht dargelegt hat.

Die Stundenbasis, von der das Arbeitsgericht ausgeht, wird mit der Berufung von der Beklagten ohnehin nicht mehr angegriffen. Soweit das Arbeitsgericht vom Kläger geltend gemachte Stunden nicht anerkannt hat, liegt seitens des Klägers keine Berufung vor.

Im Ausgangspunkt ist sicherlich richtig, dass die Anforderungen an eine Substantiierung der behaupteten Erfüllung nicht überspannt werden dürfen. Angesichts zahlreicher unstreitiger Tatsachen, die es nahelegen, dass der Kläger und die anderen von der Beklagten im streitgegenständlichen Zeitraum beschäftigten türkischen Mitarbeiter nach einem System mit eigenen Regeln und nicht nach den Bestimmungen des TV Mindestlohn bezahlt wurden, ist der allgemeine Vortrag zu einer angeblichen Erfüllung der tarifvertraglichen Ansprüche nicht ausreichend.

Im Einzelnen:

a)

Der Vortrag ist unsubstantiiert:

Für den Kläger liegt für die meisten Monate überhaupt kein Vortrag vor, welche Beträge an ihn bezahlt worden sein sollen, sondern nur ein abstrakter Vortrag, dass man ihm den Mindestlohn bezahlt habe. Soweit sich die Beklagte darauf beruft, die Staatsanwaltschaft habe ihre Unterlagen beschlagnahmt, hätte sie dort Akteneinsicht nehmen können. Dass sie sich darum überhaupt bemüht hat, ist nicht vorgetragen. Es ist nicht die Aufgabe der Gerichte für Arbeitssachen, sich durch Beiziehung einer staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte den von der Beklagten zu erbringenden Tatsachenvortrag selbst zu beschaffen. Der Antrag auf Beiziehung ganzer Akten ist auch kein echter Beweis Antrag (Thomas / Putzo, ZPO, § 420 Rn. 2).

b)

Der Vortrag ist unplausibel oder sogar widersprüchlich:

- So ist etwa unstreitig, dass mit den Arbeitnehmern in der Türkei Nettostundenlöhne zwischen € 4,50 und € 7,00 vereinbart wurden. Warum die Beklagte dies vereinbart haben sollte, wenn sie die Absicht hatte, nach dem TV Mindestlohn zu zahlen, ist nicht nachvollziehbar. Warum die Beklagte trotz der niedrigeren Vergütungsabreden auf der Basis von € 12,85 brutto abgerechnet haben sollte, ist ebenso wenig plausibel.

- Soweit, weil die Beklagte für die Monate Dezember 2008 und Januar 2009 Auszahlungslisten vorlegt, hierauf bezogen konkrete Beträge genannt werden, fehlt diesen jede Plausibilität in Bezug auf die behauptete Erfüllung der tariflichen Mindestlohnansprüche. Die Beträge stehen im Raum, ohne dass nur ansatzweise nachzuvollziehen wäre, von welchen Bruttobeträgen und nach welcher Systematik diese heruntergerechnet sein sollen.

- Die Beklagte hat vorgetragen, dass die Barzahlungen zur Mitte des Monats als Vorschuss und zum Ende des Monats als Restbetrag im Arbeiterwohnheim gezahlt worden sei, was der Kläger durch seine Unterschrift auf Auszahlungslisten bestätigt haben soll. Erst als Kläger in einzelnen Verfahren darauf hingewiesen haben, dass sie zum Ende des Monats Deutschland bereits verlassen gehabt hätten, weil ihre Werkvertragsarbeitnehmerkarte abgelaufen gewesen sei (vgl. Kläger im Verfahren 5 Sa 671/10), stellte die Beklagte ihren Vortrag dahingehend um, dass in solchen Fällen die zustehende Restvergütung entweder in ihrem Büro oder am Flughafen ausbezahlt worden sei.

c)

Den vorliegenden Dokumenten fehlt die Aussagekraft:

- Bei der „Bestätigung des Erhaltens des Mindestlohns nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz“ handelt es sich nur um eine allgemeine Bestätigung (wohl

zur Vorlage beim Auftraggeber) ohne Aussagekraft, was dem Kläger nun tatsächlich ausbezahlt wurde. Wie soll der Kläger denn „ausdrücklich versichern, dass neben den gesetzlichen Abzügen keine weiteren Abzüge von seinem Bruttolohn erfolgt sind?“

- Solche Bestätigungen mit Datum vom 08.12.2008 wurden auch für Kläger vorgelegt, die am 08.12.2008 Deutschland längst verlassen hatten (vgl. Kläger im Verfahren 5 Sa 672/10):

- Die vorgelegten Auszahlungslisten enthalten – das ist bei der Quittierung von Auszahlungen erheblicher Höhe zumindest ungewöhnlich – weder ein Datum des Auszahlungstages noch eine Angabe zur Währung der Auszahlung.

- Trotzdem die Beklagte ausweislich des Urteils des Arbeitsgerichts erstinstanzlich schon in Darlegungsnot war, legt die Beklagte nichts dazu vor, was auf eine ordnungsgemäße Abrechnung hinweisen könnte, wie z. B. auf den einzelnen Kläger bezogene Abrechnungen, Abführung von Steuern und sonstige Abgaben oder Ähnliches.

- Die Beweiskraft von Privaturkunden beschränkt sich darauf, dass der Aussteller die Erklärung abgegeben hat. Die Beweiskraft erstreckt sich nicht darauf, dass die Erklärung inhaltlich richtig ist.

3.

Die Ansprüche des Klägers auf Mindestlohn sind nicht nach § 2 Abs. 5 TV Mindestlohn verfallen.

Die Kammer ist der Auffassung, dass § 2 Abs. 5 TV Mindestlohn § 15 BRTV insgesamt und nicht nur dessen Ziffer 1 ablöst. Nach dem Tarifwortlaut verfallen Ansprüche auf den Mindestlohn von Arbeitnehmerin in den Lohngruppen 1 und 2 „abweichend von § 15 BRTV“ 6 Monate nach ihrer Fälligkeit. Die Regelung differenziert hinsichtlich der Ausschlussfristen gar nicht zwischen § 15 Ziffer 1 und § 15 Ziffer 2 BRTV.

Letztlich kann dies hier dahinstehen, denn der Kläger hat rechtzeitig Klage erhoben. Selbst wenn man die Klage als zunächst unter formalen Gesichtspunkten als nicht ordnungsgemäß erhoben ansehen sollte, steht dies der Wahrung der Ausschlussfrist nicht entgegen, denn der etwaige Mangel (fehlende Angabe der Adresse) wurde mit Schriftsatz vom 21.04.2010 behoben.

4.

Für eine Aufrechnung (§§ 387, 389 BGB) ist kein Raum. Die Beklagte kann – wie ausgeführt – nicht darlegen, dass sie dem Kläger über die von diesem eingeräumten Beträge hinaus überhaupt etwas bezahlt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Eine Zulassung der Revision ist nicht veranlasst. Auf die Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde wird hingewiesen.

Für den Gleichlaut mit der Urschrift
München, 25. Februar 2011
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

